



Das neue Punktesystem Stand 01.05.2014



. Inhalt

Allgemeines _____	3
Was wird eingetragen? _____	4
Ordnungswidrigkeiten _____	4
Straftaten _____	4-5
Wann wird eingetragen? _____	6
Wie lange bleibt der Eintrag? _____	7
Wie viele Punkte gibt es? _____	8
Welche Maßnahmen drohen? _____	9
Vormerkung _____	9
Ermahnung _____	9
Verwarnung _____	9
Entziehung der Fahrerlaubnis _____	10
Atypische Fälle _____	10
Tattags Prinzip _____	10
Wie werden Punkte abgebaut? _____	11
Was passiert mit alten Eintragungen und Punkten? _____	12
Löschung _____	12
Tilgungsfristen _____	12
Umstellung _____	13
Probeführerschein _____	14
Fahranfänger _____	14
Verstoß _____	14
Stichtag _____	14
Aufbauseminar _____	15
Verwarnung _____	16
Führerscheinentzug _____	16
MPU _____	16
Wer gibt Auskunft über meine Punkte? _____	17
Kostenlose Auskunft _____	17
Identitätsnachweis _____	17
Muster für eine Anfrage _____	18

. Allgemeines

Zum 01.05.2014 erfolgt eine grundlegende Neuregelung des Verkehrszentralregisters und des Punktesystems. Dadurch werden Rechtsunsicherheiten beseitigt, Fehler des bisherigen Systems korrigiert und Verkehrsverstöße neu bepunktet.

Vor allem geht es um eine Konzentration auf den Zweck des Registers: Es sollen nur noch die Personen erfasst und zentral gespeichert werden, die durch gefährdende Verkehrsverstöße auffallen. Rein formale Verstöße, die sich nicht unmittelbar auf die Verkehrssicherheit auswirken, werden nicht mehr eingetragen.

Nur wer durch eine Vielzahl von Verstößen auffällt, wird den Maßnahmen des Punktesystems unterworfen. Von den rund 9 Millionen in Flensburg erfassten Personen sind das Jährlich etwa 250.000 Führerscheininhaber. Für alle anderen bleibt damit ein Eintrag in Flensburg ohne weitere Folgen, weil keine oder nur wenige neue Delikte hinzukommen. Wer dagegen „fleißig“ Punkte sammelt, riskiert den Führerschein: 2012 waren dies 4.220 Personen.

Besondere Bestimmungen gelten für Fahranfänger: Bereits der erste schwerwiegende Verstoß in der Probezeit hat hier weit reichende Folgen.

Diese Broschüre soll einen ersten Überblick über die Rechtslage ab 01.05.2014 geben. Sie kann und will eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

. Was wird eingetragen?

Nicht jeder Verstoß führt zu Punkten in der Verkehrssünderkartei. Verwarnungen bis 55,- € bleiben immer unberücksichtigt. Das gilt auch für das Überschreiten der Lenk- und Ruhezeiten sowie für Verstöße, die im Ausland, begangen und dort geahndet wurden.

. Ordnungswidrigkeiten

Die Eintragungsgrenze ist für Verkehrsverstöße, die ab 01.05.2014 begangen werden, von bislang 40,- € auf 60,- € angehoben worden. Neu ist auch, dass nur solche Verstöße eingetragen werden, die sich unmittelbar auf die Verkehrssicherheit auswirken. Sie sind in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) abschließend genannt. Verstöße gegen Umweltzonen, Sonntagsfahrverbote oder Kennzeichenvorschriften sind dort nicht aufgelistet und bleiben – unabhängig von der Bußgeldhöhe – ohne Punkte.

. Straftaten

Während es bislang für eine Eintragung genügte, dass eine Straftat „im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr“ Begangen wurde, muss es sich nach neuem Recht um eine solche Tat handeln, die außerdem wegen der besonderen Schwere des Verstoßes in der FeV aufgezählt ist.

Es gibt zum einen Straftaten, bei denen die rechtskräftige Verurteilung immer zur Eintragung führt; hierzu zählen

- ✚ ☐ unerlaubtes Entfernen vom Unfallort,**
- ✚ ☐ Fahren ohne Fahrerlaubnis,**
- ✚ ☐ gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr,**

- ✚ ☐ **Gefährdung des Straßenverkehrs**
- ✚ ☐ **Trunkenheit im Verkehr.**

Andere in der FeV genannte Straftaten werden nur dann in Flensburg eingetragen, wenn ein Fahrverbot ausgesprochen wurde. Hierzu zählen

- ☐ **Kennzeichenmissbrauch,**
- ☐ **unterlassene Hilfeleistung,**
- ☐ **Vollrausch,**
- ☐ **Nötigung,**
- ☐ **fahrlässige Körperverletzung,**
- ☐ **fahrlässige Tötung.**

Sonstige Straftaten können – unabhängig vom Strafmaß – nicht eingetragen werden. Hierzu zählt z. B. ein Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz. Aber auch Beleidigungen oder Urkundenfälschungen im Straßenverkehr werden nach neuem Recht nicht mehr in Flensburg gespeichert.

. Wann wird eingetragen?

Eingetragen werden nur rechtskräftige Bußgeldbescheide, Strafbefehle oder Verurteilungen. Wird das Verfahren dagegen eingestellt oder endet eine Gerichtsverhandlung mit Freispruch, wird die vorgeworfene Tat nicht in Flensburg gespeichert.

Innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung kann sowohl gegen einen Bußgeldbescheid als auch gegen einen Strafbefehl Einspruch eingelegt werden. Andernfalls tritt Rechtskraft ein. Wurde Einspruch eingelegt, ergeht eine Entscheidung des Gerichts, sofern die Behörde diesem Rechtsmittel nicht statt gibt oder der Betroffene den Einspruch nicht vorher zurücknimmt.

Durch das Einlegen eines Rechtsmittels werden also der Eintritt der Rechtskraft und damit die Eintragung der Tat im Register hinausgezögert. Ob ein solches „taktisches“ Rechtsmittel hilfreich oder schädlich ist, hängt vom Einzelfall ab. Die Eintragung des Verstoßes und dessen Punktebewertung sind automatische Folgen der rechtskräftigen Ahndung des Verkehrsverstoßes. Auch wenn sie von manchem als zusätzliche Strafe empfunden werden, können sie nicht eigenständig angefochten werden.

Wie viele Punkte es für ein Delikt gibt, hat der Gesetzgeber festgelegt (vgl. Seite 8).

. Wie lange bleibt der Eintrag?

Punkte bleiben nicht ewig im Register. Je nach Schwere des Verstoßes gilt eine Tilgungsfrist von 2½, 5 oder 10 Jahren.

Neu ist dabei, dass diese Fristen starr sind. Anders als bislang verlängert sich die Frist also nicht dadurch, dass eine weitere Tat begangen wird. Vielmehr wird jede Eintragung nach Ablauf ihrer Frist automatisch getilgt.

Einfache Ordnungswidrigkeiten bleiben 2½ Jahre im Register eingetragen. Nur wenn es sich um eine grobe Pflichtverletzung handelt, für die der Bußgeldkatalog ein Regelfahrverbot vorsieht, gilt eine Frist von 5 Jahren; ebenso lange bleiben eintragungspflichtige Straftaten ohne Fahrerlaubnisentzug eingetragen. Diese Fristen beginnen mit dem Datum der Rechtskraft, nicht mit dem Begehungsdatum (Tattag).

Nur wenn wegen einer eintragungspflichtigen Straftat die Fahrerlaubnis entzogen wird, gilt eine Tilgungsfrist von 10 Jahren. Sie beginnt erst mit der Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens aber 5 Jahre nach Rechtskraft der Verurteilung.

Ordnungswidrigkeit	2½ Jahre
Grobe Ordnungswidrigkeit mit Regelfahrverbot	5 Jahre
Straftat	5 Jahre
Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis	10 Jahre

. Wie viele Punkte gibt es?

Die Bewertung der eingetragenen Zuwiderhandlungen wurde stark vereinfacht. Früher gab es für Ordnungswidrigkeiten 1 bis 4 Punkte und für Straftaten 5 bis 7 Punkte.

Nach dem neuen System richtet sich die Punktezahl nach der Schwere der Tat:

Ordnungswidrigkeit	1 Punkt
Grobe Ordnungswidrigkeit mit Regelfahrverbot	2 Punkte
Straftat	2 Punkte
Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis	3 Punkte

Damit stehen Punktebewertung und Tilgungsfrist in einer engen Beziehung:

Tat mit 1 Punkt	2½ Jahre
Tat mit 2 Punkten	5 Jahre
Tat mit 3 Punkten	10 Jahre

Werden durch eine Tat mehrere Verstöße gleichzeitig Begangen (sog. Tateinheit), wird nur das schwerste Delikt bepunktet. Beispiel: Alkoholisiert zu schnell gefahren – Punkte gibt es nur für die Alkoholfahrt.

Werden dagegen mehrere Verstöße durch verschiedene Taten verwirklicht (sog. Tatmehrheit), werden die Delikte gesondert erfasst und mit Punkten bewertet. Beispiel: Zwei Tempoverstöße im Abstand von einer Stunde – beide

Taten werden bepunktet.

. Welche Maßnahmen drohen?

Die Maßnahmen des neuen Fahreignungs-Bewertungssystems sind – wie das bisherige Punktsystem – abgestuft.

Da der einzelne Verstoß aber geringer bewertet ist, genügen bereits weniger Punkte zum Auslösen der gesetzlichen Maßnahmen als bisher.

1 – 3 Punkte	Vormerkung
4 – 5 Punkte	Ermahnung
6 – 7 Punkte	Verwarnung
Ab 8 Punkte	Entziehung der Fahrerlaubnis

. Vormerkung

Wer 1, 2 oder 3 Punkte in Flensburg hat, ist dort für eine Bewertung seiner Fahreignung vorgemerkt. Eine weitergehende Maßnahme oder Benachrichtigung der Fahrerlaubnis- Behörde ist damit noch nicht verbunden.

. Ermahnung

Bei 4 oder 5 Punkten wird der Betroffene erstmals gebührenpflichtig ermahnt und zu einer Veränderung seines Verhaltens aufgefordert. Er wird auf die Möglichkeit eines Punkteabbaus durch freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar und die weiteren Stufen des Bewertungssystems hingewiesen.

. Verwarnung

Sind 6 oder 7 Punkte erreicht, folgt die gebührenpflichtige Verwarnung. Eine Seminarteilnahme wird jetzt nicht mit

Punkterabatt belohnt. Ein Pflichtseminar, das bislang als zweite Maßnahme vorgesehen war, gibt es nicht mehr.

. Entziehung der Fahrerlaubnis

Mit Erreichen von 8 Punkten gilt der Betroffene unwiderlegbar als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Ihm wird daher mit dieser dritten Maßnahme die Fahrerlaubnis entzogen.

Eine neue Fahrberechtigung darf frühestens nach Ablauf von 6 Monaten erteilt werden, sofern der Betroffene nachgewiesen hat, dass er wieder geeignet ist.

Dieser Nachweis erfolgt durch eine positive medizinisch psychologische Untersuchung (MPU).

→ Atypische Fälle

Die Fahrerlaubnis darf nur dann entzogen werden, wenn die Maßnahmen beider Vorstufen ergriffen wurden. Wer ohne Ermahnung auf 6 oder 8 Punkte kommt, wird auf 5 Punkte zurückgesetzt. Wer früher zwar ermahnt, aber vor Erreichen von 8 Punkten noch nicht verwarnt wurde, hat lediglich 7 Punkte. Durch dieses Stufensystem ist sicher gestellt, dass jeder Betroffene vor der Entziehung der Fahrerlaubnis zweimal angeschrieben und mit den Folgen des Punktsystems konfrontiert wird.

→ Tattags Prinzip

Für das Ergreifen der Maßnahme durch die örtliche Führerscheinstelle kommt es nicht auf das Datum der Rechtskraft, sondern auf das Begehungsdatum an. Die Punkte entstehen bereits mit der Begehung der Tat, sofern diese Tat zu einem späteren Zeitpunkt rechtskräftig geahndet wird („kombiniertes Tattags-/Rechtskraftprinzip“).

Eine Maßnahme des Fahreignungs-Bewertungssystems ist deshalb auch dann zu ergreifen, wenn sich der Punktestand zwischenzeitlich durch Tilgung einer Voreintragung

wieder reduziert hat. Damit soll der Anreiz zu Verzögerungen durch taktische Rechtsmittel genommen werden.

➤ **Wie werden Punkte abgebaut?**

Wer 1 bis 5 Punkte hat, kann durch die freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar 1 Punkt abbauen.

Nach dem auch hier geltenden Tattags Prinzip kommt es für diesen Punkterabatt darauf an, dass noch keine weitere Tat begangen wurde, die später zum Ansteigen des Punktekontos über 5 Punkte führen.

Das Fahreignungsseminar ist eine Kombination aus zwei Verkehrspädagogischen Modulen zu je 90 Minuten und zwei verkehrspsychologischen Einheiten zu je 75 Minuten.

In Kleingruppen beim Fahrlehrer und in Einzelsitzungen beim Psychologen sollen die Hintergründe der Verkehrsverstöße geklärt und eine nachhaltige Verhaltensänderung bewirkt werden.

Dieses Seminar kostet etwa 400,- € bis 800,-€ und kann nur ein Mal in 5 Jahren zum Punkteabbau genutzt werden.

➤ **Was passiert mit alten Eintragungen und Punkten?**

Wer bereits nach dem alten Recht Punkte erworben hat, möchte natürlich wissen, was mit ihnen aufgrund der Systemumstellung geschieht.

➤ **Löschung**

Zum 01.05.2014 werden solche Delikte aus dem alten Register gelöscht, die nach neuem Recht nicht mehr eingetragen würden. Die Löschung erfolgt automatisch. Insbesondere Verstöße gegen Umweltzonen, Fahrtenbuchauflagen, Kennzeichenvorschriften sind davon betroffen.

➤ **Tilgungsfristen**

Nur für die verbleibenden alten Eintragungen gelten weiterhin die bisherigen Tilgungsbestimmungen, also für alle Ordnungswidrigkeiten eine 2-Jahres-Frist, während Straftaten einer Tilgungsfrist von 5 bzw. 10 Jahren unterliegen.

Eintragungen vor dem 01.05.2014 haben dabei eine Tilgungshemmung für andere Delikte: Getilgt wird grundsätzlich nur, wenn die Voraussetzungen für alle Verstöße erfüllt sind. Für Ordnungswidrigkeiten besteht dabei eine absolute Tilgungsfrist von 5 Jahren.

Eine Eintragung ab dem 01.05.2014 hat keine Tilgungshemmung für andere Taten zur Folge; dies gilt selbst dann, wenn die zugrunde liegende Tat vor dem 01.05.2014 begangen oder rechtskräftig wurde.

→ Umstellung

Die nicht gelöschten Delikte bleiben mit der ursprünglichen Punktebewertung und Tilgungsfrist erhalten. Der sich so ergebende Punktestand nach altem Recht wird nach folgendem Schema auf einen Punktestand nach neuem Recht umgestellt:

Punktestand nach bisherigem Recht	Zuordnung im neuen Bewertungssystem	erreichte Stufe
1 – 3	1	Vormerkung
4 – 5	2	
6 – 7	3	
8 – 10	4	Ermahnung
11 – 13	5	
14 – 15	6	Verwarnung
16 – 17	7	
≥ 18	8	Entziehung

Tritt für eine alte Eintragung Tilgungsreife ein, wirkt sich dies unmittelbar auf den Punktestand aus: Der alte Punktestand wird nach der Tilgung neu ermittelt und wiederum nach diesem Schema dem neuen Punktestand zugeordnet.

Beispiel:

Der Betroffene hat drei Eintragungen mit insgesamt 8 alten Punkten. Diese werden auf 4 neue Punkte umgestellt. Wird nach dem 01.05.2014 eine Eintragung mit 3 alten Punkten gelöscht, werden die verbleibenden 5 alten Punkte auf nur noch 2 neue Punkte reduziert.

. Probeführerschein

Fahranfänger

Neben dem allgemeinen Punktsystem für alle Fahrerlaubnisinhaber gibt es für Fahranfänger zusätzliche Regelungen und eigene Maßnahmen. Beim erstmaligen Erwerb einer Fahrerlaubnis – ausgenommen sind die Klassen AM, L und T – wird der Führerschein „auf Probe“ erteilt. Dabei handelt es sich um eine reguläre Fahrberechtigung, bei der aber besondere Folgen an ein Fehlverhalten geknüpft werden.

. Verstoß

Wird in der Probezeit ein **eintragungspflichtiger** Verstoß (näheres dazu Seite 5) begangen, so hängen die weiteren Konsequenzen von der Schwere des Deliktes ab. Die Einteilung ist dabei gesetzlich geregelt. Die meisten Verfehlungen, die zu Punkten führen, sind sogenannte schwerwiegende Zuwiderhandlungen.

Als weniger schwerwiegend gelten insbesondere Verstöße gegen technische Vorschriften (z. B. Ladung, Gewicht, Reifen) und Handyverstöße. In den Auswirkungen sind zwei weniger schwerwiegende Verstöße einer schwerwiegenden Zuwiderhandlung gleichgestellt.

. Stichtag

Für die Maßnahmen der Führerscheinstelle ist das Datum der Tat, nicht das der Rechtskraft entscheidend. Wurde der Verkehrsverstoß in der – ggf. verlängerten – Probezeit begangen, so sind die dargestellten Maßnahmen zu ergreifen. Bis zur Anordnung der Maßnahme kann viel Zeit vergehen:

Die Grenze der Verwertbarkeit ergibt sich nach der Rechtsprechung erst aus den Tilgungsfristen (vgl. Seite 7).

Die Sonderregelung für Fahranfänger kennt folgende drei Sanktionsstufen:

Zu widerhandlung	Maßnahme
Eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende	<ul style="list-style-type: none"> - Anordnung des Aufbau-seminars - Verlängerung der Probezeit um zwei auf vier Jahre
Wie oben, nach Teilnahme am Aufbau-seminar	<ul style="list-style-type: none"> - Schriftliche Verwarnung - Empfehlung einer Verkehrs-psychologischen Beratung Innerhalb von 2 Monaten
Wie oben, nach Ablauf der 2-Monats-Frist	<ul style="list-style-type: none"> - Entzug der Fahrerlaubnis - Sperrfrist mindestens 3 Monate

. Aufbau-seminar

Bei einem schwerwiegenden oder zwei weniger schwerwiegenden Verstößen in der Probezeit wird die Teilnahme an einem Aufbau-seminar – ohne Punkteabbau – angeordnet. Wird die Kursteilnahme nicht in der gesetzten Frist (üblich sind zwei Monate) nachgewiesen, ist die Fahrerlaubnis zu entziehen; sie darf erst bei Vorlage der Bescheinigung neu erteilt werden.

Mit der Anordnung des Aufbau-seminars erfolgt zugleich die **Verlängerung der Probezeit von zwei auf vier Jahre.**

. **Verwarnung**

Wird der Betroffene nach der Teilnahme am Aufbauseminar erneut innerhalb der – nun verlängerten – Probezeit durch einen schwerwiegenden oder zwei weniger schwerwiegende Verstöße auffällig, so wird er schriftlich verwarnt und ihm die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung innerhalb von zwei Monaten nahegelegt. Die freiwillige Teilnahme wird nicht mit dem Abzug von Punkten belohnt.

. **Führerscheinentzug**

Begeht der Betroffene nach Ablauf der Zwei-Monats-Frist, aber noch innerhalb der Probezeit abermals einen schwerwiegenden bzw. zwei weniger schwerwiegende Verstöße, so führt dies zwingend zur Entziehung der Fahrerlaubnis. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Angebot einer psychologischen Beratung angenommen wurde oder nicht. Eine neue Fahrerlaubnis darf frühestens nach dreimonatiger Sperrfrist erteilt werden.

. **MPU**

Mit der Neuerteilung beginnt eine neue Probezeit für die Restdauer der vorherigen Probezeit. Sofern in diesem Zeitraum wiederum ein schwerwiegender Verstoß oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen werden, ordnet die Fahrerlaubnisbehörde ein medizinisch psychologisches Gutachten (MPU) an.

• Wer gibt Auskunft über meine Punkte?

Kostenlose Auskunft

Da vom Punktestand vieles abhängt, sollte jeder einen Überblick über etwaige Eintragungen haben. Oft lässt sich aber nicht ohne weiteres feststellen, wann alte „Sünden“ getilgt werden. Deshalb besteht für jeden die Möglichkeit, sein persönliches Punktekonto in Flensburg kostenlos abzufragen. Die Auskunft erfolgt innerhalb weniger Tage per Post.

Aus Gründen des Datenschutzes sind dabei einige Formalitäten zu beachten. So muss der eigene Antrag schriftlich, nicht aber mittels Telefax gestellt werden. Telefonische Auskünfte sind nicht möglich. Wer aber einen Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion hat, kann den Antrag auch über ein Kartenlesegerät stellen.

Eine direkte Internetabfrage ist derzeit noch nicht möglich.

Identitätsnachweis

Bei der Punkteauskunft muss sichergestellt sein, dass kein Unbefugter die persönlichen Daten erhält. Im Antrag müssen deshalb angegeben werden:

- **☐ Vorname(n)**
- **☐ Familienname**
- **☐ Anschrift**
- **☐ Geburtsdatum**
- **☐ Geburtsort**
- **☐ Geburtsname**

Der Identitätsnachweis erfolgt durch

- **☐ amtliche Beglaubigung der Unterschrift oder**
- **☐ gut lesbare Kopien des Personalausweises**

oder Passes oder

- Personalausweis mit Ausweisfunktion bei Onlineabfrage
- **Muster für eine Anfrage**

**Kraftfahrt-Bundesamt
– Verkehrszentralregister –
24932 Flensburg**

Auskunft über Eintragungen im Verkehrszentralregister für

Sämtliche Vornamen

Geburtsname, ggf. abweichender Familienname

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnanschrift

**Hiermit bitte ich um unentgeltliche Auskunft über die mich
betreffenden Eintragungen im Verkehrszentralregister.**

Ort, Datum, eigenhändige Unterschrift

**Amtliche Beglaubigung
oder Anlage**

- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite)
- Kopie des Passes

